

Stand: 24.06.2026 05:28:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11199

"Widersprüchliche Auslegung des Neutralitätsgebots und des Status von Kreisjugendringen (KJR) durch das Staatsministerium und den Bayerischen Jugendring (BJR) – Fokus auf Finanzierung und Aufsichtspflicht"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11199 vom 20.04.2026



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Striedl AfD**  
vom 17.02.2026

### **Widersprüchliche Auslegung des Neutralitätsgebots und des Status von Kreisjugendringen durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und den Bayerischen Jugendring – Fokus auf Finanzierung und Aufsichtspflicht**

In der Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 16.02.2026 (Az. StMAS-IV2/0013-3/2911) wurde argumentiert, dass Gliederungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) – wie der Kreisjugendring (KJR) Augsburg-Land – bei pädagogischen Projekten eine „größere Gestaltungsfreiheit“ genießen und nicht unmittelbar an das staatliche Neutralitätsgebot gebunden seien. Diese Rechtsauffassung steht im deutlichen Kontrast zur offiziellen Arbeitshilfe des BJR „Jugend und Demokratiebildung“ (August 2019), die unter Mitwirkung und Förderung des StMAS erstellt wurde. Dort wird der BJR mitsamt seinen Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) explizit den Regeln für Träger öffentlicher Gewalt unterworfen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Rechtlicher Status und Bindung an Trägerpflichten: Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Einordnung eines KJR als „freier Träger“ mit „größerer Gestaltungsfreiheit“, wenn die BJR-Arbeitshilfe explizit feststellt, dass für den BJR und seine Gliederungen aufgrund ihrer Organisation als K. d. ö. R. die Regeln für „Träger öffentlicher Gewalt“ gelten? ..... 3
2. Geltung des Gleichbehandlungsgebots nach § 5 Parteiengesetz (PartG): Wenn in der BJR-Arbeitshilfe ausgeführt wird, dass die Gleichbehandlungspflicht aus Art. 21 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 5 PartG für den BJR und seine Gliederungen bei der Bereitstellung von Leistungen uneingeschränkt gilt, warum weicht die Staatsregierung in ihrer Antwort von dieser Vorgabe ab, indem sie eine unmittelbare Bindung nur bei „übertragenen staatlichen Aufgaben“ sieht? ..... 3
3. Definition „freier Träger“ vs. Untergliederung einer K. d. ö. R.: Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Annahme der Staatsregierung, dass eine Untergliederung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KJR), die ihre Aufgaben nach Maßgabe der BJR-Satzung in eigener Verantwortung ausführt, im Rahmen pädagogischer Projekte rechtlich wie ein privater „freier Träger“ zu behandeln ist? ..... 3

4.	Widerspruch bei Wahlkampfveranstaltungen und proaktiver Gleichbehandlung: Wenn die BJR-Arbeitshilfe Kandidatenbefragungen unter Ausschluss einzelner Parteien mit Aussicht auf Wahlerfolg als „unzulässig“ einstuft, wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund, dass KJR Formate anbieten, bei denen Vertreter der Opposition erst nach massiven öffentlichen Protesten nachgeladen wurden, obwohl die Arbeitshilfe eine diskriminierungsfreie Einladung nach objektiven Kriterien fordert? .....	4
5.	Aufsichtsrelevanz der BJR-Handreichung .....	4
5.1	Betrachtet die Staatsregierung die in der Arbeitshilfe „Jugend und Demokratiebildung“ formulierten Grundsätze als rechtlich bindende Richtlinie für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über den BJR und seine Untergliederungen? .....	4
5.2	Wenn nein, welche Rechtskraft misst die Staatsregierung diesem Dokument bei der Beurteilung von Verstößen gegen das Neutralitätsgebot bei? .....	4
6.	Aufsichtspflicht über die Gesamtfinanzierung: Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass sie in ihrer Antwort eine Bindung an das Neutralitätsgebot mangels „Landesmitteln“ relativiert, obwohl Kreisjugendringe als K. d. ö. R. nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) primär durch kommunale Pflichtleistungen der Landkreise sowie durch die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und Personal finanziert werden? .....	4
7.	Kenntnis der Finanzierungsstruktur in der Aufsichtsfunktion .....	5
7.1	Verfügt die Staatsregierung in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde über Erkenntnisse, in welchem prozentualen Umfang sich das Projekt „Quiz Royale“ oder vergleichbare politische Bildungsformate der KJR aus anderen Quellen als öffentlichen Mitteln finanzieren? .....	5
7.2	Falls nein, wie stellt die Staatsregierung ohne diese Kenntnis eine rechtmäßige Aufsicht über die Verwendung öffentlicher Ressourcen sicher? .....	5
8.	Zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Ressourcen: Stellt die Nutzung von durch öffentliche Haushalte finanzierten Personal- und Sachressourcen für Wahlkampfformate, bei denen die Opposition erst nach massivem Protest Zugang erhält, aus Sicht der Staatsregierung eine rechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne der Aufsichtspflicht dar? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 19.03.2026

- 1. Rechtlicher Status und Bindung an Trägerpflichten: Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Einordnung eines KJR als „freier Träger“ mit „größerer Gestaltungsfreiheit“, wenn die BJR-Arbeitshilfe explizit feststellt, dass für den BJR und seine Gliederungen aufgrund ihrer Organisation als K. d. ö. R. die Regeln für „Träger öffentlicher Gewalt“ gelten?**
- 2. Geltung des Gleichbehandlungsgebots nach § 5 Parteiengesetz (PartG): Wenn in der BJR-Arbeitshilfe ausgeführt wird, dass die Gleichbehandlungspflicht aus Art. 21 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 5 PartG für den BJR und seine Gliederungen bei der Bereitstellung von Leistungen uneingeschränkt gilt, warum weicht die Staatsregierung in ihrer Antwort von dieser Vorgabe ab, indem sie eine unmittelbare Bindung nur bei „übertragenen staatlichen Aufgaben“ sieht?**
- 3. Definition „freier Träger“ vs. Untergliederung einer K. d. ö. R.: Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Annahme der Staatsregierung, dass eine Untergliederung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KJR), die ihre Aufgaben nach Maßgabe der BJR-Satzung in eigener Verantwortung ausführt, im Rahmen pädagogischer Projekte rechtlich wie ein privater „freier Träger“ zu behandeln ist?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bayerische Jugendring (BJR) ist nach Art. 32 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.). Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.

Nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i. V. m. § 32 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) wurden dem BJR für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen. Nach Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG können die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des BJR übertragen. Als Träger der freien Jugendhilfe können nach § 75 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllen. Der BJR und die am 01.01.2007 zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind nach Art. 33 Abs. 4 Satz 1 AGSG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Als K. d. ö. R. ist der BJR grundsätzlich an das Neutralitätsgebot gebunden. Welche Erfordernisse sich hieraus für den Einzelfall ergeben, kann nicht pauschal beantwortet werden. Auch in der genannten Arbeitshilfe „Jugend und Demokratiebildung – Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit“ (siehe auch

Beantwortung der Fragen 5.1 und 5.2) wird mehrfach auf die unerlässliche Prüfung des Einzelfalls verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Schriftlichen Anfrage „Politische Einseitigkeit und fehlende Neutralität beim steuerfinanzierten Projekt ‚Quiz Royale‘ des Kreisjugendrings Augsburg-Land – Statistische Auswertung und fehlende Weisungen“ (Drs. 19/10023) verwiesen, auf die in den Fragen Bezug genommen wird.

4. **Widerspruch bei Wahlkampfveranstaltungen und proaktiver Gleichbehandlung: Wenn die BJR-Arbeitshilfe Kandidatenbefragungen unter Ausschluss einzelner Parteien mit Aussicht auf Wahlerfolg als „unzulässig“ einstuft, wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund, dass KJR Formate anbieten, bei denen Vertreter der Opposition erst nach massiven öffentlichen Protesten nachgeladen wurden, obwohl die Arbeitshilfe eine diskriminierungsfreie Einladung nach objektiven Kriterien fordert?**

Die Frage nach Formaten im Einzelfall kann nicht pauschal beantwortet werden.

5. **Aufsichtsrelevanz der BJR-Handreichung**
  - 5.1 **Betrachtet die Staatsregierung die in der Arbeitshilfe „Jugend und Demokratiebildung“ formulierten Grundsätze als rechtlich bindende Richtlinie für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über den BJR und seine Untergliederungen?**
  - 5.2 **Wenn nein, welche Rechtskraft misst die Staatsregierung diesem Dokument bei der Beurteilung von Verstößen gegen das Neutralitätsgebot bei?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genannte Arbeitshilfe, die vom BJR im Rahmen der übertragenen staatlichen Aufgaben entwickelt wurde, ist ein fachliches Hilfs- und Orientierungsmittel für Träger der Kinder- und Jugendhilfe und entfaltet aufgrund ihres Empfehlungscharakters keine rechtliche Bindungswirkung.

6. **Aufsichtspflicht über die Gesamtfinanzierung: Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass sie in ihrer Antwort eine Bindung an das Neutralitätsgebot mangels „Landesmitteln“ relativiert, obwohl Kreisjugendringe als K. d. ö. R. nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) primär durch kommunale Pflichtleistungen der Landkreise sowie durch die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und Personal finanziert werden?**

Es wurde in der Antwort (vgl. Schriftliche Anfrage „Politische Einseitigkeit und fehlende Neutralität beim steuerfinanzierten Projekt ‚Quiz Royale‘ des Kreisjugendrings Augsburg-Land – Statistische Auswertung und fehlende Weisungen“ (Drs. 19/10023)) auf die unerlässliche Prüfung im Einzelfall verwiesen. Zudem erfolgte der Hinweis, dass die in der Anfrage konkret benannte Veranstaltung weder direkt noch indirekt aus Landesmitteln finanziert wurde. Eine „Relativierung“ des Anwendungsbereiches

des Neutralitätsgebotes ist dadurch nicht erfolgt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in Art. 32 Abs. 6 AGSG geregelte Rechts- und Fachaufsicht über den BJR keine „Aufsichtspflicht über eine Gesamtfinanzierung“ der Jugendarbeit im Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städten begründet.

## **7. Kenntnis der Finanzierungsstruktur in der Aufsichtsfunktion**

**7.1 Verfügt die Staatsregierung in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde über Erkenntnisse, in welchem prozentualen Umfang sich das Projekt „Quiz Royale“ oder vergleichbare politische Bildungsformate der KJR aus anderen Quellen als öffentlichen Mitteln finanzieren?**

**7.2 Falls nein, wie stellt die Staatsregierung ohne diese Kenntnis eine rechtmäßige Aufsicht über die Verwendung öffentlicher Ressourcen sicher?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des BJR wurde das Projekt „Quiz Royale“ weder direkt noch indirekt aus Mitteln des Freistaates Bayern gefördert. Da der Freistaat hier nicht Fördergeber ist, obliegen ihm auch nicht die Prüf- und Aufsichtspflichten als Fördergeber. Der Staatsregierung liegen demnach auch keine Erkenntnisse über die Finanzierung dieser Veranstaltung vor.

Grundsätzlich gilt: Die Finanzierung einzelner Projekte – einschließlich des Finanzierungsplans – richtet sich nach den für den jeweiligen Einzelfall geltenden Zuwendungsvoraussetzungen. Hierzu zählen insbesondere die jeweils zugrunde liegenden Förderrichtlinien, der Zuwendungsbescheid sowie etwaige Nebenbestimmungen. Dem Fördergeber kommen Prüf- und Aufsichtspflichten zu; der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung und die nachvollziehbare Dokumentation der Mittel. Bei Gewährung staatlicher Fördermittel finden die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Anwendung.

**8. Zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Ressourcen: Stellt die Nutzung von durch öffentliche Haushalte finanzierten Personal- und Sachressourcen für Wahlkampfformate, bei denen die Opposition erst nach massivem Protest Zugang erhält, aus Sicht der Staatsregierung eine rechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne der Aufsichtspflicht dar?**

Die rechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel kann jeweils nur im Kontext der Gesamtumstände des Einzelfalls beurteilt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7.1 und 7.2 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.